



SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Per E-Mail

Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgassse 68
3011 Bern

E-Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 28. Januar 2026

Vernehmlassungsverfahren Grosser Rat: Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision Kantonsverfassung und Grossratsgesetz)

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrter Herr Generalsekretär des Grossen Rates

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung «Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder (Teilrevision KV und Grossratsgesetzgebung)». Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Allgemeines

Die SP Kanton Bern begrüßt die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für die Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Bern. Das derzeitige System weisst erhebliche Ungerechtigkeiten auf, insbesondere für Frauen im Mutterschaftsurlaub. Diese Ungerechtigkeit ergab sich zum einen aus der Gefahr des Verlusts des Mutterschaftsgeldes, wenn eine Mutter, wie im Bericht erwähnt, vor der Änderung des Bundesgesetzes an einer Abstimmung teilnahm. Andererseits, und wir bedauern, dass dies im Bericht nicht erwähnt wird, ergibt sich die Ungerechtigkeit auch aus der Tatsache, dass eine Mutter nach der Entbindung möglicherweise körperlich nicht in der Lage ist, an einer Sitzung teilzunehmen, und/oder das Recht hat, Zeit für ihr Neugeborenes aufzuwenden. Die Ungerechtigkeit ergibt sich also nicht nur aus einem finanziellen Aspekt, sondern auch aus dem

Recht auf Mutterschaftsurlaub. Angesichts der nicht unerheblichen Arbeit, die eine aktive Teilnahme an einer Sitzung des Grossen Rates, einschliesslich der Vorbereitung, mit sich bringt, ist es falsch davon auszugehen, dass die Mutter zwangsläufig an einer Sitzung teilnehmen kann.

In diesem Sinne ist die Regelung auf Bundesebene unzureichend und löst das Problem von Schwangerschaft und Mutterschaft nicht wirklich. Was die Auswirkungen der Annahme dieses Ersatzsystems im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung betrifft, fragen wir uns, ob es nicht möglich wäre, eine Wahl ohne finanzielles Risiko zu haben, falls eine betroffene Person sich dafür entscheidet, sich nicht vertreten zu lassen. Denn selbst wenn es theoretisch ein Vertretungssystem gibt, steht dieses für die betroffene Person nicht zur Verfügung, wenn es in der Praxis nicht genutzt wird, wenn keine Vertretungsperson zur Verfügung steht. Eine kantonale Vertretungsmöglichkeit würde daher nicht zwangsläufig bedeuten, dass bei Nichtinanspruchnahme des Vertretungssystems auf die EO verzichtet werden muss.

Mindestdauer

Die SP lehnt die strenge Bedingung einer Mindestdauer von zwei Sitzungen pro Ereignis ab, die eine Vertretung erforderlich macht. Denn der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen oder zwei Wochen für den anderen Elternteil kann für die betroffene Person nur eine einzige Sitzung bedeuten.

Der Antrag 128-2022 sieht zwar eine Mindestdauer von zwei Sitzungsperioden vor, aber es handelt sich dabei um ein *mögliches* Minimum und nicht *um eine Verpflichtung*. Darüber hinaus ist in keiner Weise festgelegt, dass dieses mögliche Minimum am Stück genommen werden muss. Eine Person kann während einer Legislaturperiode zweimal von Mutterschaft oder Vaterschaft (oder einem anderen Grund für eine Vertretung) betroffen sein (also zweimal eine Sitzung).

Die Verbindlichkeit einer Dauer von zwei Sitzungsperioden pro Ereignis, das eine Vertretung erforderlich macht, ist sehr problematisch und wird von der SP abgelehnt. Diese Bestimmung übt einen ungerechtfertigten Druck auf zukünftige Mütter oder Väter aus, die für einen Zeitraum, der als zu lang angesehen werden kann, ihre politische Tätigkeit aufgeben müssen. Die SP erinnert daran, dass das Ziel dieser Änderung ein besserer Schutz und eine bessere Vereinbarkeit von Politik und Mutterschaftsurlaub ist. Mit einer solchen obligatorischen Einschränkung wird eine neue Ungleichheit geschaffen, die Mütter oder den anderen Elternteil belastet, was dem Sinn dieser Anpassung zuwiderläuft. Die SP Kanton Bern hat sich stets für einen Mutterschaftsurlaub mit einem flexiblen Anteil eingesetzt, der Raum für unterschiedliche Situationen und Organisationen im Falle einer Geburt lässt. Die Vertretung im Falle einer Mutterschaft muss eine gewisse Flexibilität in ihrer Umsetzung vorsehen.

Es ist zu beachten, dass es bestimmte Kommissionen wie die Finanz- oder Geschäftsprüfungskommission gibt, die keinen Ersatz erfordern, auch nicht im Falle einer Mutterschaft gemäss der hier vorgeschlagenen Änderung. Diese Situation würde dazu führen, dass junge Mütter oder Eltern benachteiligt würden, da sie nicht in diesen Kommissionen sitzen könnten, weil ein Nichtersatz während eines Zeitraums von sechs Monaten die Fraktion benachteiligen würde!

Die SP fordert, dass auch die Schwangerschaft (oder die Zeit vor der Geburt) in die Dauer einbezogen wird, die für einen Ersatz berücksichtigt werden kann. Tatsächlich sind 80 % der Mütter vor der Entbindung zumindest teilweise arbeitsunfähig. Dies ist umso wichtiger, wenn mindestens zwei aufeinanderfolgende Sitzungsperioden akzeptiert werden müssen. In Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit kann die Schwangerschaftszeit auch eine Vertretung erforderlich machen, insbesondere aus folgenden Gründen: Schwangerschaft mit Komplikationen, ärztlich verordnete Ruhepflicht, übermässige Müdigkeit insbesondere im dritten Trimester usw. Sollte diese obligatorische Frist von zwei Sitzungsperioden beibehalten werden, müsste der werdenden Mutter unbedingt die Möglichkeit eingeräumt werden (nach eigener Wahl), das Ende der Schwangerschaft als Vertretungszeitraum zu betrachten.

Die Vertretung sollte auch für die Aufsichtsgremien vorgesehen werden, um die Vertretung junger Eltern in diesen Kommissionen nicht zu beeinträchtigen.

Weitere Öffnung der Vertretung

Die SP befürwortet eine allgemeinere Öffnung des Vertretungssystems, welche nicht auf Mutterschaft beschränkt ist. Bestimmte Krankheiten, Operationen oder schulische oder berufliche Gründe rechtfertigen die Einrichtung einer vorübergehenden Vertretung ebenfalls. Das Milizsystem stellt neben der familiären auch für berufliche oder ausbildungsbezogene Situationen eine grosse Herausforderung dar.

Zusammenfassung

Die SP begrüßt alle Änderungen, die eine bessere Vereinbarkeit von politischer Arbeit, Familien- und Berufsleben ermöglichen. Sie wird alle Schritte in diese Richtung unterstützen. Allerdings befürwortet die SP eine flexiblere und offenere Anwendung des Ersatzsystems in Übereinstimmung mit den bestehenden Bundesurlauben, um junge Mütter nicht weiter zu diskriminieren oder die Nichtberücksichtigung des neuen zweiwöchigen Urlaubs für den anderen Elternteil zu begünstigen. Der Hauptkritikpunkt der SP betrifft die Beschränkung auf eine Vertretung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Sitzungsperioden. Die SP schlägt darüber hinaus weitere Änderungen vor, die teilweise die vorgeschlagenen Änderungen ergänzen oder ersetzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Verfassung des Kantons Bern (ConstC)

Art. 73 Keine Bemerkungen. Die Formulierung ist allgemein und offen und somit angemessen.

Gesetz über den Grossen Rat (GRG)

Art. 18a Abs. 1

Änderungsvorschlag 1: Mitglieder des Grossen Rates, die gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung Erwerbsausfall (ELG)1 oder einen Urlaub gemäss Artikel 16i ff. ELG gewährt bekommen, können sich im Grossen Rat für mindestens eine Session und höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate vertreten lassen. Die stellvertretenen Mitglieder des Grossen Rates können sich nicht vertreten lassen.

Begründung: Die obligatorische Vertretung für zwei Sitzungen führt zu einer zusätzlichen Diskriminierung junger Mütter oder des anderen Elternteils, der sich im Urlaub befindet, was dem Geist dieser Änderung widerspricht. Diese Dauer ist weder notwendig noch gerechtfertigt und steht im Widerspruch zu der Dauer des Mutterschaftsurlaubs und/oder des Urlaubs für den anderen Elternteil von 14 Wochen bzw. 2 Wochen und betrifft höchstens eine Session. Mindestens eine Session reicht aus, damit sich ein Nachfolger in die Arbeit des Grossen Rates einarbeiten kann. Die Mindestdauer von zwei Sitzungsperioden kann sich *auf die gesamte Legislaturperiode* beziehen und *nicht obligatorisch* sein (Recht auf Ersatz), und die maximale Dauer von einem Jahr kann für einen *aufeinanderfolgenden* Urlaub in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 2 (subsidiär, falls Änderungsantrag 1 abgelehnt oder mit Antrag 1 kombiniert wird): Grossratsmitglieder, die einen Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG)1 oder einen Urlaub für den anderen Elternteil gemäss Artikel 16i ff. EOG in Anspruch nehmen möchten, können sich im

Grossen Rat für mindestens zwei Sitzungsperioden und höchstens zwölf Monate vertreten lassen. Die stellvertretenden Mitglieder des Grossen Rates können sich nicht vertreten lassen.

Begründung: Um eine Vertretung während der Zeit vor der Geburt zu ermöglichen. Zypern und die Schweiz sind die einzigen beiden Länder der EU/EFTA, die keinen vorgeburtlichen Urlaub vorsehen. Tatsächlich werden Frauen sehr oft vor der Entbindung krankgeschrieben. Gemäss dem Bericht des Bundesrats von 2018 zum vorgeburtlichen Urlaub ([Link](#)) haben mehr als 81 % der schwangeren Frauen ihre Arbeit vor der Entbindung ganz oder teilweise unterbrochen. Eine parlamentarische Session kann in die Zeit fallen, in der eine medizinisch begründete tatsächliche oder theoretische (bei nicht fester Anstellung) Arbeitsunterbrechung vorliegt. Die vorgeburtliche Zeit muss bei der Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Vertretung berücksichtigt werden, zumal die Änderung eine Mindestdauer für die Vertretung vorsieht.

Änderungsvorschlag 3: Mitglieder des Grossen Rates,

1. die einen Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung (EOG) in Anspruch nehmen wollen oder
2. einen Urlaub in Anspruch nehmen, der dem anderen Elternteil gemäss Artikel 16i ff. EOG zusteht,
3. sich auf Krankheit oder Unfall berufen,
4. Militär- oder Zivildienst,
5. Abwesenheit aufgrund von Arbeit oder Studium oder
6. einer freiwilligen Abwesenheit

können sich im Grossen Rat für mindestens eine Session ~~zwei~~ und höchstens zwölf aufeinander folgende Monate vertreten lassen. Die Stellvertreter der Grossratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Begründung: Die parlamentarische Arbeit lässt sich nur schwer mit dem Berufs- und/oder Familienleben vereinbaren. Eine gewisse Flexibilität bei der Vertretung innerhalb eines begrenzten Rahmens würde das politische Engagement insbesondere von jungen und berufstätigen Menschen erheblich vereinfachen.

Art. 18a Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 18a Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 18b (Änderungsvorschlag)

- 1 Die Ersatzmitglieder des Grossen Rates
 - a) haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, die sie vertreten, wobei Artikel 70 Absatz 4 sinngemäss gilt,
 - b) ~~können nicht in einem Organ des Grossen Rates Einsatz nehmen,~~
 - b) e) können einen frei gewordenen Sitz als Nachrücker im Sinne von Artikel 90 PRG übernehmen, wobei die neue Stellvertretung gemäss folgendem bestimmt wird.
- 2 Die Rechte und Pflichten des ersetzen Mitglieds ruhen für die Dauer der Stellvertretung mit Ausnahme des Zugangs zu allgemeinen Informationen für die Mitglieder des Grossen Rates.

3 Wer auf die Übernahme einer Stellvertretung verzichtet, behält die Möglichkeit, einen freien Sitz als Nächstfolgender im Sinne von Artikel 90 PRG zu übernehmen.

Begründung: Die Einschränkung gemäss Lit. b) ist nicht notwendig. In der Praxis ist es wahrscheinlich, dass die Fraktion für die ersetzte Person keine Ernennung einer Stellvertretung in eine Kommission vorsieht. Dies sollte aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus soll eine Vertretung für Personen, die in Aufsichtsgremien sitzen, möglich sein, damit junge Eltern für diese Gremien nicht benachteiligt.



Manuela Kocher Hirt
Präsidentin



Michael Aebersold
Geschäftsführender Parteisekretär a.i.